



**Fraueninitiative Bikulturelle Ehen
und Lebensgemeinschaften**

1020 Wien, Heinstr. 43

Tel + Fax: (01) 21 27 664

email: fibel@verein-fibel.at

website: <http://www.verein-fibel.at>

Länderbericht 2007 für die ECB

Zur Situation binationaler Paare und Familien in Österreich



LÄNDERBERICHT 2007

Zur Situation binationaler Paare und Familien in Österreich

Die Zahl der binationalen Eheschließungen in Österreich stieg bis 2005 kontinuierlich und erreichte im Jahr 2005 bereits 27,8%. Nach der Einführung des neuen Fremdenrechtes sank 2006 die Zahl der binationalen Eheschließungen auf 20,3%.

Das seit 1.1.2006 geltende Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 ist nicht nur für viele gut integrierte AusländerInnen problematisch, sondern gefährdet das Ehe- und Familienleben von ÖsterreicherInnen, deren EhepartnerInnen Drittstaatsangehörige sind. Durch die derzeitige Rechtslage wird den Betroffenen die notwendige Unterstützung durch ihre Ehepartner entzogen, wenn diese sich nicht niederlassen dürfen, mit Abschiebung bedroht sind bzw. dadurch keiner Beschäftigung nachgehen dürfen.

Die aktuelle Rechtslage (NAG 2005) gefährdet das Familienleben binationaler Ehen vor Allem durch folgende Regelungen:

► Die Antragsstellung im Ausland.

EhepartnerInnen, die Drittstaatsangehörige sind, müssen ihren Antrag auf einen Aufenthaltstitel bei der österreichischen Auslandsvertretung in ihrem Herkunftsstaat stellen.

Dies stellt vor allem für **EhepartnerInnen, die in Österreich Asyl beantragt** haben, ein meist unüberwindbares Problem dar. **Ihnen wird pauschal unterstellt, sie hätten keine Fluchtgründe, sie wären in ihrem Herkunftsland nicht gefährdet!**

Wird das Asylverfahren in letzter Instanz negativ beschieden oder die Berufung vom Asylwerber selbst (in der 2. Instanz) zurückgezogen, droht ihnen die Schubhaft bzw. Ausweisung – ungeachtet der Tatsache, dass sie in Österreich Familien haben.

Bleiben sie im Asylverfahren, haben sie kaum Zugang zum Arbeitsmarkt, so dass sie nichts zum Haushaltseinkommen beitragen können. Infolgedessen geraten diese Familien unweigerlich in eine materielle Notlage.

Diejenigen, die den Antrag im Inland stellen dürfen, dürfen den Ausgang des Verfahrens nur so lange in Österreich abwarten, solange sie sich hier legal aufhalten. Anderenfalls müssen sie wieder ausreisen, und den Ausgang des Verfahrens außerhalb Österreichs abwarten. In vielen Fällen (vor Allem dort, wo man von einer positive Erledigung des Antrages ausgehen kann) kann man diese Praxis nur als unnötige und teure Schikane bezeichnen.

► Die Einkommensgrenze.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfordert vom österreichischen Ehepartner den Nachweis eines Mindesteinkommens in der Höhe von etwa 1.100,- Euro.

Von diesem Problem betroffen sind insbesondere Frauen - vor allem österreichische Ehepartnerinnen von Männern aus Drittstaaten - in schwierigen Lebenslagen: schwangere Frauen, in Niedriglohnbranchen Beschäftigte, Alleinerziehende sowie Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld. Auch StudentInnen, BezieherInnen von Sozialleistungen und arbeitslose Menschen haben mit dieser Bestimmung zu kämpfen. Der s.g. Unterhaltsvertrag, der Anstelle von oder zusätzlich zu eigenem Einkommen von

einer unterstützenden Person (meistens sind das die Eltern des österreichischen Partners) beim Notar abgeschlossen werden kann, wird nicht immer anerkannt.

► **Die behördliche Umsetzung des NAG 2005.**

Unrichtige oder mangelhafte Auskünfte von ReferentInnen der Fremdenbehörde verursachen nicht nur den KlientInnen, sondern auch uns BeraterInnen häufig Kopfzerbrechen. (so wurde z.B.: einem aus Nigeria stammenden Partner einer Österreicherin (Asylwerber!) von einer „wohlmeinenden“ Referentin einer Fremdenbehörde geraten, ein Visum für ein Nachbarland (EU – aber kein Schengen-Staat) zu beantragen, um von dort wieder retour (und legal) nach Österreich einreisen zu können; auf diese Art und Weise sei es ihm möglich, einen Inlandserstantrag auf den Aufenthaltstitel Familienangehöriger zu stellen)

Darüber hinaus werden **Antragsverfahren** sowohl von inländischen Behörden als auch von österreichischen Auslandsvertretungsbehörden **verschleppt**, so dass viele Familien monatelang – und manche jahrelang - in Ungewissheit leben müssen. Besonders prekär ist die Situation für die Betroffenen dann, wenn der nicht-österreichische Teil des Paares den Ausgang des Verfahrens im weit entfernten Herkunftsland abwarten muss. Die oft unabschätzbare Dauer und Ausgang von Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels löst insbesondere bei Frauen, die schwanger sind oder kleine Kinder zu versorgen und zu betreuen haben, Angst und Verzweiflung aus.

Das Haushaltseinkommen sinkt dadurch auf unabsehbare Zeit drastisch, viele dieser Frauen verschulden sich, um die Anwaltskosten bzw. die Verwaltungskosten begleichen zu können.

► **Die Beschaffung oder Ankerkennung von Dokumenten aus Drittstaaten.**

Diese ist häufig mit Komplikationen verbunden: Kostspielige und langwierige Urkundenüberprüfungen und Anerkennungsverfahren (auch durch die Vertrauensanwälte einiger österreichischer Auslandsvertretungsbehörden) belasten sowohl die Antragsteller und ihre Familien im Herkunftsland, als auch die österreichischen Partner.

► **Ein erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt.**

Diesen haben (infolge des NAG 2005) nur EhepartnerInnen, denen der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde. Fast alle unserer Klientinnen, deren Ehepartner Asylwerber sind, klagten über ihre besorgniserregende finanzielle Situation, denn die Chancen ihrer Partner auf eine legale Beschäftigung sind denkbar gering: Von Seiten des AMS werden Beschäftigungsbewilligungen (an potentielle Arbeitgeber) nur in Ausnahmefällen erteilt.

► **Scheinehekontrollen.**

Klientinnen berichteten von „Scheinehenüberprüfungen“ durch die Fremdenpolizei und – in einem Fall – durch einen Beamten eines Standesamtes.

Es ist jedoch anzumerken, dass das **NAG 2005 keine geeignete Maßnahme zur Bekämpfung von Aufenthaltsehen und von Menschenhandel bzw. Schlepperei darstellt**. Es ist nicht unrealistisch, davon auszugehen, dass gerade das Milieu des organisierten Menschenhandels durch Bestimmungen, die auf den Nachweis eines Mindesteinkommens abstellen, wenig berührt wird.

Als Beraterinnen der FIBEL bemühen wir uns, für die betroffenen Angehörigen binationaler Paare nach bestmöglichen Lösungen zu suchen, müssen aber aufgrund der momentanen Rechtslage feststellen, dass das NAG 2005 dafür kaum Spielraum bietet.



Kurzinformation zum Verein FIBEL

FIBEL – Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften

Adresse: Heinestrasse 43, 1020 Wien,

Telefon: 2127664;

E-Mail: fibel@verein-fibel.at;

Homepage: www.verein-fibel.at

Kontaktpersonen: Mag. Petruska Krcmar, Gertrud Schmutzer,

Vorsitzende: Mag. Sylvia Leodolter

Der Verein FIBEL bietet seit rund 13 Jahren Beratung und Information für Angehörige bikultureller/binationaler Partnerschaften und Familien. Unser Beratungsangebot umfasst Informationen sowohl zu rechtlichen Fragen (Fremdenrecht, Eherecht, etc.) als auch zur Eheschließung im In- und Ausland, Konfliktregelung im Fall von interkulturellen und interkonfessionellen Differenzen in der Partnerschaft und vieles mehr.

Die Offenen Gruppen sind ein Forum für Frauen in bikulturellen Beziehungen und Familien, die Gesprächspartnerinnen mit ähnlichem Erfahrungshintergrund suchen.

Die Vortragsabende der FIBEL vermitteln Hintergrundwissen über anderskulturelle Lebensweisen oder zu Fragen der Migration.

Unser Workshopangebot ist dazu gedacht, weibliche Angehörige bikultureller Partnerschaften und Familien in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen.

Interkulturelle Mediation: Fibel bietet im Rahmen eines Pilotprojektes Mediation für binationale und bikulturelle Paare an.

2004 wurde die FIBEL mit dem Preis der Dr. Karl Renner-Stiftung der Stadt Wien ausgezeichnet.

Die Arbeit der FIBEL wird aus Mitteln folgender Fördergeber finanziert:



BUNDESKANZLERAMT FRAUEN

